

GESUCHSFORMULAR PRAXISASSISTENZ

Finanzierung einer Weiterbildungs-Assistenzstelle in einer Grundversorgerpraxis

Angaben Antragssteller*in

Gesuchstellendes Spital:
Name und Vorname Praxisassistent*in:
Ansprechperson im Spital (Name/E-Mail, bestätigt Vertragsausstellung):

Pauschalvergütung der Praxisassistenz

Vorgesehene Pauschalen (für max. 6 Monate zu 100%):

Lohnkostenanteil Kanton: 50'000.- / Lohnkostenanteil Lehrpraxis: 15'000.-

Anteil Kanton pro rata temporis:	
Anteil Lehrpraxis pro rata temporis:	

Lohnkostenanteil Kanton maximal Fr. 50'000 gemäss Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen GWLV, §4 Abs. 3 Bst. I

Ort, Datum und Unterschrift Ansprechperson Spital

--

Ort, Datum und Bestätigung AAV/Hausarztmentor*in (KSA Dr. D. Uebersax, KSB Dr. A. Bürgi)

--

Bestätigung Lehrpraxis

Name der Lehrpraxis:
Lehrpraktiker*in:
E-Mail:
Dauer der Weiterbildungsstelle in der Lehrpraxis: Von bis
Pensum während Weiterbildungsperiode in der Lehrpraxis in Prozent:

Ort, Datum und Unterschrift Lehrpraktiker*in

--

Bestätigung Assistenzärztin/Assistenzarzt

Name:
Vorname:
Geburtsdatum Praxisassistent*in:
Privatadresse:
Private Telefonnummer:
Private E-Mail-Adresse:

Bisherige Weiterbildung (mit Angaben von Stellenprozenten)

Name Gesundheitsbetrieb	von	bis	Pensum

Bestätigung (bitte ankreuzen)

Kein Weiterbildungstitel im Fachgebiet AIM/KJM/KJP

Ort, Datum und Unterschrift

Hinweise

1. **Laufweg:** die Lehrpraxis und die Assistenzärztin/der Assistenzarzt vervollständigen und visieren die ihnen zugehörigen Abschnitte der Seite 1 / 2 und senden das Formular in Anschluss an das zuständige Spital. HR Spital vervollständigt Seite 1 und sendet das elektronisch ausgefüllte Gesuch an den Aargauischen Ärzteverband (aav-info@hin.ch). Dieser prüft/visiert mit dem zuständigen Hausarztmentor das Gesuch und gibt der Lehrpraxis sowie dem vertragsausstellenden Spital Rückmeldung.
2. Unabhängig von der Finanzierung der Weiterbildungsassistenz ist von der/dem Bewilligungsinhaber*in der Praxis für jede Assistentin/jeden Assistenten **eine separate gesundheitspolizeiliche Assistentenbewilligung** beim Departement Gesundheit und Soziales, Fachbereich Gesundheitsberufe, zu beantragen.
3. **Die Gesuchstellung hat mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die bewilligungspflichtige Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Assistentenbewilligung vorliegt.**
4. Die Praxisassistenz wird bei einem 100%-Pensum maximal während 6 Monaten unterstützt (Verlängerung pro rata bei Teilzeit).
5. Bei einer Änderung des Pensums oder der Anstellungsdauer bzw. vorzeitiger Beendigung der Praxisassistenz besteht eine Meldepflicht für die/den Lehrpraktiker*in (an das vertragsausstellende Spital sowie an den AAV zur Weiterleitung an die/den zuständigen Hausarztmentor*in).
6. Weiterbildungskosten werden während der Praxisassistenz durch die Lehrpraxis (mit)finanziert.